

Ausnahme für Feuerwehrübungen auf Stoppelfeldern im Rahmen der Konditionalität GLÖZ 3

Konditionalität und Ausnahmegenehmigung

Landwirtschaftliche Unternehmen, die Direktzahlungen erhalten oder an den Thüringer Förderprogrammen KULAP, Ausgleichszulage, Tierwohl oder Waldumweltmaßnahmen teilnehmen, verpflichten sich gleichzeitig zur Einhaltung der Konditionalitäten.

Gemäß § 3 GAPKondG sind Begünstigte grundsätzlich dazu verpflichtet, die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), die Standards für die Erhaltung der Flächen in guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sowie die Vorschriften zur sozialen Konditionalität einzuhalten. Der Betriebsinhaber bzw. andere Begünstigte können sich Ausnahmen von den bestehenden Verpflichtungen der Konditionalität genehmigen lassen.

Für das Abbrennen von Stoppelfeldern kann dem begünstigten Landwirt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme gewährt werden, wenn dem keine Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzbelange entgegenstehen (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 GAP-KondG).

Der Antrag ist unter Beteiligung der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR) zu genehmigen.

Verfahren zur Ausnahmegenehmigung für Feuerwehrübungen auf Stoppelfeldern

Der GLÖZ-Standard 3 verbietet jegliches Abbrennen von Stoppelfeldern. Daher würde eine nicht genehmigte Feuerwehrübung auf Stoppelfeldern im Rahmen des Brand- und Katastrophen schutzes einen GLÖZ 3-Verstoß darstellen und für den begünstigten Landwirtschaftsbetrieb Sanktionen seiner Agrarzahlungen nach sich ziehen. Nur bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung des TLLR bleibt eine Feuerwehrübung dagegen sanktionslos.

Eine Ausnahmegenehmigung ist ausschließlich durch den begünstigten Landwirtschaftsbetrieb über PORTIA zu beantragen. Eine Übertragung an die Feuerwehr oder andere Stellen ist rechtlich nicht zulässig.

Damit der Landwirtschaftsbetrieb erfolgreich eine Ausnahmegenehmigung erhalten kann, sind folgende Verfahrensschritte bei der Beantragung empfehlenswert:

- Die Feuerwehr wendet sich mindestens 6 bis 8 Wochen vor der geplanten Feuerwehrübung an den Landwirtschaftsbetrieb.
 - Die Feuerwehr gibt für die Flächenauswahl lediglich Hinweise bezüglich der Gefahrenabwehr und teilt alle Informationen zur Umsetzung der Übung mit.
- Der Landwirtschaftsbetrieb wählt in Abstimmung mit der Feuerwehr möglichst zwei bis drei für die Durchführung einer Feuerwehrübung geeignete Ackerflächen aus.
 - Aus naturschutzfachlicher Sicht sind nachfolgende Flächen/Gebiete zu vermeiden:

- ausgewiesene Schutzgebiete,
 - Natura 2000-Gebiete,
 - Naturdenkmäler; einschließlich eines Pufferabstandes mit einem 200 m Umkreis,
 - Flächen in ausgewiesenen Feldhamsterkulissen,
 - Flächen mit angrenzenden Hecken, Feldraine oder Blühstreifen
- Der begünstigte Landwirtschaftsbetrieb entscheidet schlussendlich für welche Fläche/-n der Antrag auf Ausnahmegenehmigung für GLÖZ 3 gestellt wird.
- Der begünstigte Landwirtschaftsbetrieb stellt unmittelbar nach der Auswahl über das Agrarportal PORTIA formlos einen unterjährigen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für GLÖZ 3.
 - Im Antrag sind mindestens das Vorhaben, der vorgesehene grobe Zeitraum, die vorgesehene/-n Teilfläche/-n und die geplante Flächengröße anzugeben.
 - Nach Vorprüfung beteiligt das TLLLR die Untere Naturschutzbehörde (UNB) am Genehmigungsverfahren.
 - Nach erfolgreicher Prüfung erhält der begünstigte Landwirtschaftsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung für eine beantragte Ackerfläche vom TLLLR.
 - Diese teilt er der Feuerwehr mit und informiert über eventuelle, der Genehmigung enthaltene Auflagen.
 - Der begünstigte Landwirtschaftsbetrieb ist für die Einhaltung der Genehmigung (Zeitraum, Fläche) und Ihre Auflagen verantwortlich.